

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER KUNSTTURNERINNEN
DER MANNHEIMER TURNSCHULE e. V.

S A T Z U N G

Artikel 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist

*„Verein zur Förderung der Kunstturnerinnen
der Mannheimer Turnschule e. V.“*

2. Der Sitz ist

Mannheim.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Vereinszweck

1. Der Vereinszweck ist die Förderung der Ausbildung und Heranführung junger, weiblicher Turnerinnen für die deutschen Nationalkader. Die Mannheimer Turnschule im Fachbereich weibliches Kunstrturnen ist die unterstützende Ausbildungsstätte.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mittel, Spenden sowie Einnahmen aus Veranstaltungen für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne §58 AO auf dem Gebiet des weiblichen Kunstrturnens.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeitrag.

Artikel 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein .
2. Der austritt ist dem vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Jahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

Artikel 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Die o.g. Personen sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeder einzeln vertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
3. Mitgliederversammlungen sind vom vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) Entgegennahme der Berichte, einschließlich Haushaltsrechnungen des Vorstands und der Kassenprüfer, Entlastungen des Vorstands,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung überträgt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/20 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, anzunehmen.

Artikel 8

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidation zu bestellen, die dann die Liquidation vornehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Fachbereich weibliches Kunstturnen der Turngemeinschaft Mannheim von 1975 e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Registergericht mit Eintragung in das Vereinsregister und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.02.2011 in Kraft, die alte Satzung vom 26. April 2006 wird dann ungültig